Recht FMH

Zwischenbericht und Empfehlungen

okdoc – wo stehen wir heute?

Sonia la Grutta^a, Hanspeter Kuhn^b

- a Rechtsanwältin, FMH-Rechtsdienst
- b Fürsprecher, stv. Generalsekretär

Einleitung

Seit dem 6. Mai 2008 betreibt die in Lausanne ansässige Bonus.ch AG die Website okdoc.ch, die den Patienten ein Ärzterating erlauben soll. «Gemäss der Firma besteht das Ziel der Datenbearbeitung darin, das Publikum mittels sachlicher Kriterien im Hinblick auf die Arztwahl zu informieren und eine grössere Transparenz in der Bewertung einer Gruppe von Freiberuflern zu bieten.» [1] Bonus.ch hat sich offenbar durch Vorbilder in den USA und Kanada inspirieren lassen.

Aus Schweizer Sicht wichtig: In Frankreich fand für kurze Zeit eine ähnliche Übung unter der Adresse «Note2bib.fr»statt. Diese Website wurde kürzlich geschlossen, nachdem Internetsurfer mit falschen Erfahrungsberichten unter falscher Identität die Glaubwürdigkeit dieses Ärzteratings zerstört hatten. Auch die Website okdoc.ch ermöglicht den Internetnutzern, rufschädigende Bewertungen anonym einzugeben. Sie können in den drei Bereichen «Empfang/Team», «Verwaltung», «der Arzt» Noten von 1 bis 6 verteilen.

Die Beurteilung des Arztes geht von «Ablauf der Untersuchung» über «Teilnahme des Patienten an der Entscheidung» und «Informationen über Kostenübernahme durch Versicherung» bis zum «Erfolg der Behandlung». Gemäss Datenschutzbeauftragtem kann das System nicht garantieren, dass die bewertenden Personen tatsächlich Patienten des Arztes waren ...

Empfehlungen des Datenschutzund Öffentlichkeitsbeauftragten

Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte des Bundes (EDÖB, der frühere EDSB) hat ein Verfahren eröffnet. Herr Patrick Ducret, Direktor der Bonus.ch AG, hat im Verfahren behauptet, es bestünde ein überwiegendes öffentliches Interesse an diesem Ärzterating, und man habe das System ergänzt, so dass die Ärzte ein Antwortrecht hätten.

Der EDÖB ist zu einer anderen Beurteilung gelangt: «Nun ist es aber so, dass auf der Seite www.okdoc.ch jedermann subjektive Bewertungen vornehmen und unüberprüfbare Behauptungen aufstellen kann. Jeder kann dies in anonymer Art und Weise sowie über irgendeinen Arzt [tun], auch ohne dessen Patient zu sein. Angesichts dieser Umstände ist der EDÖB der Meinung, dass die mit www.okdoc.ch verbundene

Datenbearbeitung nicht geeignet ist, das von Bonus.ch SA angeführte Ziel zu erreichen. Somit kann sich Bonus.ch SA nicht auf den Rechtfertigungsgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses berufen.»

Er hat deshalb die folgende Empfehlung beschlossen: «Von der Webseite sind alle vorhandenen Bewertungen zu entfernen. Wenn Bonus.ch SA die Bewertungsdienstleistung weiterhin anbieten will, muss die Firma von jedem betroffenen Arzt die Einwilligung einholen.»

Falls Bonus.ch AG die Empfehlung nicht akzeptiert, kann der EDÖB den Fall vor das Bundesverwaltungsgericht ziehen.

Haltung der FMH

Aufgrund der Protestwelle von Mitgliedern hatte die FMH unverzüglich ihre Kritiken an der Website geäussert: Der Arzt muss das Recht haben, dass er auf der Website nicht erscheint (Persönlichkeitsschutz). Und die Website muss von

Empfehlungen

Wir empfehlen dem Arzt, über den keine negativen Kommentare auf der Website eingegeben wurden und der nicht jetzt schon gegen die Bonus.ch AG aktiv werden will, den Ausgang des Verfahrens des EDÖB abzuwarten. Wenn die Bonus.ch AG die Empfehlungen des EDÖB akzeptiert, werden die bisherigen Daten gelöscht.

Wir empfehlen dem Arzt, über den negative Kommentare auf der Website eingegeben wurden oder der nicht zuwarten will, unter Benützung des nachfolgenden Musterbriefs von der Bonus.ch AG die sofortige Berichtigung bzw. Unterdrückung der persönlichen Daten im System zu verlangen und die Weitergabe an Dritte zu verbieten.

Falls der Verantwortliche der Website sich weigern sollte, und wenn Kommentare eingetragen sind, die die Persönlichkeit verletzen oder im Sinne des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb unzulässig sind, kann der Arzt an den Richter gelangen, als vorläufige Massnahme die Beseitigung der Störung sowie gegebenenfalls Schadenersatz verlangen.

1 Empfehlungen des EDÖB, 23. Juni 2008. www.edoeb.admin. ch/dokumentation/00445/00508/ index.html?lang=de.

Korrespondenz: FMH Rechtsdienst Elfenstrasse 18 CH-3000 Bern 15 Tel. 031 359 11 11 Fax 031 359 11 12

lex@fmh.ch



Recht FMH

einem Webmaster überwacht werden, der sicherstellt, dass keine ehrverletzenden oder beleidigenden Kommentare veröffentlicht werden.

Noch bevor der EDÖB seine Empfehlung formuliert hat, hat die FMH die auf Internetrecht spezialisierte Anwältin Carole Aubert (Neuchâtel) beauftragt, die rechtlichen Möglichkeiten des betroffenen Arztes zu beurteilen. Wir fassen ihre Beurteilung so zusammen:

Wenn das berufliche Renommé des Arztes durch das Bewertungssystem geschädigt wird, kann dieser beim Zivilrichter Klage wegen Persönlichkeitsverletzung einreichen (Art. 28 ZGB)

Zum Schutzbereich der Persönlichkeit gemäss ZGB gehören auch der gesellschaftliche und berufliche Ruf. Ungenaue oder falsche Behauptungen und Unterlassungen, die ein nachteiliges

> Einschreiben Bonus.ch SA A l'att. de Monsieur le Directeur Patrick Ducret Chemin de Rovéréaz 5 1000 Lausanne Ort, Datum

Löschung meiner persönlichen Daten auf der Website www.okdoc.ch Sehr geehrter Herr Ducret,

Ich habe heute festgestellt, dass auf der Website www.okdoc.ch mich betreffende persönliche Daten aufgeführt sind. Sie verwalten und aktualisieren diese Website und stellen die Moderation sicher. Sie tragen somit die medienrechtliche Verantwortung für die Angaben.

Obschon ich meine Zustimmung dazu nie erteilt habe, sind persönliche Daten von mir, insbesondere die vollständige Adresse, meine Spezialisierung sowie anonyme Beurteilungen von Dritten für jedermann frei auf dem Internet zugänglich.

Gestützt auf die Empfehlung des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 23. Juni 2008 verlange ich von Ihnen die **unverzügliche** Löschung aller meiner persönlichen Daten und der auf meine Person bezogenen Beurteilungen auf ihrer Website. Die Veröffentlichung dieser Daten verletzt meine Persönlichkeit, missachtet die Datenschutzgesetzgebung und könnte zudem Tatbestände des unlauteren Wettbewerbs erfüllen.

Für den Fall, dass Ihr Unternehmen meiner Aufforderung nicht nachkommt und/oder wenn es die unverzügliche Löschung nicht bestätigt, behalte ich mir ausdrücklich rechtliche Schritte vor.

Mit freundlichen Grüssen

(Unterschrift)

Kopie: EDÖB, Feldeggweg 1, 3003 Bern

Bild einer Person vermitteln, sind im Grundsatz unzulässig (es sei denn, die Fehlinformationen seien wirklich unbedeutend). Werturteile sind erlaubt, solange sie nicht unnötig verletzend sind, sich auf bekannte Tatsachen abstützen oder von Sachinformationen begleitet sind, die dem Publikum erlauben, die Objektivität des Werturteils selbst zu beurteilen.

Eine Verletzung der Persönlichkeit ist immer unerlaubt, wenn sie nicht durch die Einwilligung des Opfers, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder das Gesetz gerechtfertigt ist. Im vorliegenden Fall ist klar, dass der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung, des überwiegenden privaten Interesses oder des Gesetzes nicht gegeben sind. Also bleibt allein ein überwiegendes öffentliches Interesse als mögliche Rechtfertigung – doch hat der Datenschutzbeauftragte in seiner Empfehlung vom 23. Juni 2008 festgehalten, dass sich die Website www. okdoc.ch darauf nicht berufen kann.

Der Verantwortliche von okdoc.ch könnte haftbar sein für unlautere und herabsetzende Beurteilung auf der Website

«Unlauter ist nach Art. 2 UWG jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst» (BGE 124 III 72). «Unlauter handelt insbesondere, wer andere, ihre [...] Leistungen [...] durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen herabsetzt.» (Art. 3 Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb [UWG]). «Das Presseunternehmen kann sich der Verantwortung für seine Berichterstattung nicht entziehen, indem es sich darauf beruft, es habe lediglich die Behauptungen eines Dritten originalgetreu wiedergegeben» (BGE 123 III 363).

Bezüglich Datenschutz kommt die Anwältin zum gleichen Ergebnis wie der Datenschutzbeauftragte

Wenn kein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben ist, kann nur die Einwilligung des Arztes die Datenbearbeitung durch die Bonus.ch AG rechtfertigen.

